

LANDRATSAMT



LANDRATSAMT MAIN-SPESSART | MARKTPLATZ 8 | 97753 KARLSTADT

Auktor Ingenieur GmbH
H.J. Rehbein
Berliner Platz 9
97080 Würzburg



ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo, Di, Do 8.00-12.00 Uhr
13.30-15.30 Uhr
Mi und Fr 8.00-12.00 Uhr

BANKVERBINDUNG:

Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE18 7905 0000 0190 0002 16
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

Raiffeisenbank Main-Spessart eG
IBAN: DE44 7906 9150 0005 7378 00
SWIFT-BIC: GENODEF1GEM

UST-ID: DE132115034

WWW.MAIN-SPESSART.DE

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

08.06.2020, Hr. Öchsner

Bitte bei Antwort angeben
51-6100/6102- BP-2020-
692

Ihr Ansprechpartner:
Frau Reder

Tel. 09353 / 793 1219
Fax 09353 / 793 7219
E-Mail tanja.reder@lramsp.de
DE-Mail Poststelle@Lramsp.de-mail.de

Persönliche Termine bitte telefonisch absprechen.

Zimmer- Marktplatz 8
Nummer 97753 Karlstadt
218a 17.06.2020

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Billingshausen"

Bauherr(en): Gemeinde Birkenfeld Entwurfsverfasser: Auktor Ingenieur GmbH

Bauort: Gemarkung Billingshausen Flurnr. 1252, 523, 921, 1251, 1299

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Landratsamt nimmt zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

Städtebau/Bauleitplanung:

Aus Sicht des Städtebaus werden keine Erinnerungen erhoben.

Aus bauleitplanerischer Sicht wird lediglich auf die Textliche Festsetzung, Ziffer 1.1. verwiesenen (Anlagen), der Rechtschreibfehler sollte korrigiert werden. Weitere Anmerkungen werden nicht gemacht.

Immissionsschutz:

Die Gemeinde Birkenfeld beabsichtigt ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freifeldphotovoltaikanlage“ im Gemeindeteil Billingshausen auszuweisen. Parallel dazu läuft das Verfahren zur 7. Flächennutzungsplanänderung. Es erfolgt eine gemeinsame Stellungnahme zu beiden Bauleitplanverfahren.

Das Planungsgebiet umfasst ca. 27,34 ha, wovon ca. 21,18 ha als Nettobaufläche für die eigentliche Photovoltaikanlage angegeben sind. Die dafür vorgesehenen Flächen befinden sich ca. 200 m nordwestlich der Ortsrandbebauung von Billingshausen inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Das Plangebiet wird durch die Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen-Urspringen räumlich durchschnitten.

Durch Photovoltaikanlagen verursachte Blendwirkungen, die auf Reflexionen von Sonneneinstrahlung an den Modulen zurückzuführen sind, sind sowohl in den jeweiligen Umweltberichten (Auktor Ingenieur GmbH, Stand FNP: 25.09.2019, Stand B-Plan: 28.11.2019) als auch in den Unterlagen zum Bebauungsplan beigefügten Sichtfeldanalyse berücksichtigt. Es muss sichergestellt sein, dass die auf den Solarpark zurückzuführenden Lichtimmissionen unter Berücksichtigung von ggf. weiteren vorhandenen Solaranlagen an den Immissionsorten an nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr auftreten. Dabei ist die maximal mögliche astronomische Blenddauer zu berücksichtigen.

Nach Angaben der Umweltberichte sind durch den Betrieb des Solarparks hinsichtlich der Lichtimmissionen durch Reflexionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen sei insgesamt als gering zu werten.

Die Umweltberichte stützten sich hierbei auf Ausführungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Auch nach Auffassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt können in Abständen bis zu 100 m erhebliche Belästigungen durch Blendwirkung auftreten, sofern der Immissionsort im Einwirkungsbereich für Reflexionen liegt.

Hierzu wird jedoch angemerkt, dass diese Einschätzungen von vereinfachenden Ausgangsprämissen ausgehen. Daraus resultieren insgesamt pauschale Aussagen zu Lage und Entfernung kritischer und unkritischer Punkte.

Bei der geplanten Anlage mit den Ausmaßen von 27,34 ha sind erfahrungsgemäß auch Immissionsorte in einer Entfernung > 100 m als relevant anzusehen.

Wie die Sichtfeldanalyse zeigt, ist z.T. eine freie Sichtachse von der Ortsbebauung Billingshausen zu den Modulen des geplanten Photovoltaikparks gegeben.

Durch eine gleichbleibende südliche Ausrichtung der Anlage ohne bewegliche Elemente, der Abweichung von der Südausrichtung von max. 20° sowie eine Höhenangleichung der einzelnen Module kann eine Blendwirkung durch Reflexion minimiert werden.

Bei der geplanten Freifeld-Photovoltaikanlage jedoch darauf abzustellen, dass Modulelemente mit allgemein üblichen Oberflächenstrukturen zum Einsatz kommen, wird als nicht hinreichend sicher erachtet. Welche dies konkret umfasst, bleibt zudem offen. Nach wie vor unterscheiden sich die am Markt erhältlichen Photovoltaikmodule deutlich hinsichtlich ihrer Reflexionseigenschaften. Je nach Ausführung kann sich die Situation bzgl. der Blendwirkung u.U. völlig ändern.

Da kein Reflexionsgutachten vorliegt, können Belästigungen bzw. Einschränkungen durch Blendwirkung im Bereich der südöstlich in etwa 200 m Entfernung liegenden Ortsrandbebauung von Billingshausen (WA, Bebauungsplan „Am Döllgraben“) sowie auf der durch das Plangebiet verlaufenden Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen-Urspringen nicht sicher ausgeschlossen werden. Die festgesetzte Sichtschutzbepflanzung kann gem. Umweltbericht zum Bebauungsplan keine vollständige Abschirmung sicherstellen.

Um Belästigungen bzw. Einschränkungen durch Blendwirkung ausschließen zu können, werden in Ermangelung eines rechnerischen Nachweises bei vorliegender Planung Photovoltaikmodule mit geringem Reflexionsgrad für erforderlich gehalten. Entsprechende Module sind bisher nicht im Bebauungsplan festgesetzt.

Festsetzungsvorschlag:

Es sind ausschließlich stark atypisch reflektierende PV-Module mit einem geringen Reflexionsgrad zu verwenden.

Mit den übrigen Einschätzungen der Umweltberichte hinsichtlich immissionstechnischer Auswirkungen des Betriebes der Photovoltaikanlage sowie der notwendigerweise anfallenden Bauarbeiten besteht soweit Einverständnis.

Wasserrecht/Bodenschutz:

Aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Naturschutz:

Umweltbericht

Punkt 2.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Die Aussage „Durch die fast ausschließliche intensive landwirtschaftliche Nutzung ist nur eine sehr geringe Nutzbarkeit durch die örtliche Tierwelt gegeben“ stimmt so nicht.

Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt. Auswirkungen auf bodenbrütende Arten in Plangebiet sind nicht auszuschließen. Aussagen zu der Artengruppe „Vögel“ fehlen jedoch vollständig. Dies ist zu ergänzen.

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist im Bereich der bestehenden Bauschutt- und Erdaushubdeponie, die als Teilfläche in das Plangebiet übergeht, potenziell möglich. Bei einer Ortseinsicht am 16.06.2020 am Deponietor durch die untere Naturschutzbehörde wurden geeignete Lebensraumstrukturen wie Steinhaufen, grasig-krautige Flächen und verbuschte Bereiche auf der Fläche festgestellt. Verfüllungsarbeiten auf der Fläche stehen dem nicht entgegen. Entsprechend des Potenzials für Zauneidechsen ist ein Vorkommen der Schlingnatter als Fressfeind der Zauneidechse mit ähnlichen Lebensraumansprüchen nicht von vorne herein auszuschließen.

Punkt 2.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft:

Eine Photovoltaikanlage mit den Ausmaßen von 27,34 ha überformt die Landschaft mit technischen Elementen. Die Umsetzung des Vorhabens bringt somit eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgut Landschaft mit sich. Auf die negativen Auswirkungen durch die Wahrnehmbarkeit aus der Ortsrandstruktur wurde aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ausreichend eingegangen.

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Punkt 7.1:

Zauneidechse

Die Argumentation bezieht sich allein auf die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Die ins Plangebiet aufgenommene Teilfläche der Bauschutt- und Erdaushubdeponie findet keine Erwähnung. Aufgrund des Lebensraumpotenzials auf dieser Fläche (Steinhaufen, grasig-krautige Flächen, verbuschte Bereiche), kann ein Vorkommen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die ausschließliche Bezugnahme auf die Artenschutzkartierung unzureichend.

Schlingnatter

Die für die Zauneidechse genannten Punkte gelten ebenfalls für die Schlingnatter, deren Abwesenheit in gleicher Weise argumentiert wird.

Ein Vorkommen der Zauneidechse bzw. Schlingnatter muss hinreichend ausgeschlossen werden können. Anderenfalls muss unterstellt werden, dass die Arten vorkommen. In diesem Fall sind vor Baubeginn Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass keine Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Diese sind nach den anerkannten Methoden umzusetzen.

Punkt 7.2:

Die auf Hinweis vom LBV Birkenfeld im Plangebiet zu betrachtende Feldlerche (S. 30) wurde unter den in Punkt a) genannten potenziell vorkommenden „Bodenbrütern im Offenland“ nicht berücksichtigt (S. 32f).

Laut Bericht (S. 33) sind aktuell keine Brutvorkommen der dort genannten Arten nachgewiesen. Es ist nicht ersichtlich welche Daten und Informationen der Aussage zugrunde gelegt werden.

Die Einbeziehung der Untersuchungen des Bundesamtes für Naturschutz und des Naturschutzbundes Deutschland reicht nicht aus, um einen Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Es wird bezweifelt, dass der Lebensraum von Feldbrütern nach der Umwandlung der Flächen in gleicher Qualität vorliegt und in gleicher Besatzdichte als Fortpflanzungsstätte angenommen wird. Es ist fachgutachterlich zu klären, inwieweit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet vorhanden sind und ob die Flächen im räumlichen Zusammenhang aufnahmefähig für ggf. verdrängte Brutpaare sind.

Staatliches Abfallrecht:

Der geplante Solarpark soll auf einer Teilfläche der abfallrechtlich genehmigten Erdaushub- und Bauschuttdeponie der Gemeinde Birkenfeld errichtet werden. Der betroffene Deponiebereich ist teilweise bereits verfüllt, die Rekultivierung ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Weiterbetrieb der Deponie im Jahr 2009 wurde auch die Rekultivierungsplanung genehmigt. Um dem Vorhaben die abfallrechtliche Zustimmung erteilen zu können, ist die genehmigte Rekultivierungsplanung der geänderten Folgenutzung anzupassen.

Den Bauplanungsunterlagen war keine modifizierte Rekultivierungsplanung beigelegt.

Erst nach Vorlage der geänderten Rekultivierungsplanung kann von unserer Seite festgestellt werden ob der Maßnahme zugestimmt werden kann, oder ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt und die Errichtung der Photovoltaikanlage einer abfallrechtlichen Genehmigung bedarf.

Mit freundlichen Grüßen



Reeder